

---

**Persistenter Identifier:** 026544636\_0047  
**Titel:** Bodenreform - 52.1941  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 0209  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026544636\\_0047/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026544636_0047/1/)

## Der Fluch

Vor etwa zehn Jahren erschien auf der Völkerbundsversammlung in Genf ein Indianer. Ein wirklicher Indianer im farbigen Schmuck der Adlerfedern. Alt, mit lederigem, bronzefarbenem Gesicht, doch schlank und hochgewachsen. Ein König von einem Indianer. Und ein wirklicher König. Deswegen, der Sachem der sechs Nationen in Kanada. Er hat einen Rechtsfall mit der kanadischen Regierung, den will er vor das Forum der Welt bringen, da man ihm in Ottawa sein Recht verweigert. Und er ist im Recht. Er hat einen alten „Wampun“ mitgebracht, ein zerfetztes und vergilbtes Pergament mit schweren Siegeln an goldstrotzendem Band. Es ist wirklich alt, dieses Dokument. 140 Jahre alt. Doch es trägt die Unterschrift des Königs von Britannien und die Gegenzeichnung des Vizekönigs Lord Cornwallis und es „gilt für alle Zeit“! So bezeugt es Seine britanische Majestät und verspricht „bei unserer königlichen Ehre“, daß für alle Zeiten die Ländereien am Huronsee den sechs Nationen gehören sollen, die im Austausch ihre fruchtbaren Weiden an der atlantischen Küste den Bleichgesichtern in Ottawa abtreten. Und nun, in dieser verfluchten Zeit hat irgendein fähiger Geologe, dem für alle Zeiten die ewigen Jagdgründe verschlossen bleiben mögen, Ölorkommen am Huronsee gefunden. Und die Regierung zu Ottawa hat kurzerhand das ganze Gebiet der sechs Nationen expropriert und der König deswegen soll mit seinem Volke westwärts wandern in Urwald und Steppe oder vor die Hunde gehen.

Doch Deskaheh hat seltsame Kunde vernommen. Daß es über dem großen Wasser, in einem fernen Lande, an einem blauen See, in dem sich der ewige Schnee hoher Berge spiegelt, so etwas gibt wie ein Weltgericht. Daß da die Besten der Besten aller Völker zusammenkommen, um Streit zu schlichten und Recht zu sprechen, und daß auch der Schwache Hilfe findet und der Starke sich dem weisen Spruch der Gerechtigkeit beugen muß. So pakt denn der alte König seinen vergilbten „Wampun“ sorgfältig in seine Büffelfelltasche und macht sich auf die weite und beschwerliche Reise, und nun ist er da. Stolz ignoriert er das Richern und Gelächter dieser Gipsköpfe über seinen Adlerfederschmuck, denn wie können diese schwarz-weißen Kleiderpuppen wissen, daß ein schräger Einschnitt den Kampf mit dem Adler aus den Cordilleren bedeutet, und der gerade Einschnitt die Erlegung des riesigen Grizzlybären nur mit dem Dolch, und zwei Einschnitte den Kampf mit dem schwarzen Panther? Irgendeinem Sekretär bringt er sein Anliegen vor und dieser verspricht, es einem andern Sekretär zu sagen, und Deskaheh möge warten. Zwar komme sein Begehren gar unerwartet, die Herren seien auf zwei, drei Sessionen zum Voraus mit wichtigen Geschäften überlastet, aber man werde sehen, was sich tun ließe. Und der alte König wartet viele Tage und Nächte, bis ihm der Bescheid wird, seine Sache könne nur vor den Rat gebracht werden, wenn sich irgendein Mitglied ihrer annehme, denn die sechs Nationen seien ja kein rechtlich anerkannter Staat. Das alte Dokument sei ja ganz interessant, schon wegen der Unterschriften und der Siegel, und ob er es wohl verkaufen würde? Deskaheh wendet sich nun an viele Delegationen, sich seiner gerechten Sache anzunehmen, an die französische, die schweizerische, die österreichische, die schweizerische. Gar höflich und wortreich reden die Fräulein um den Kern der Sache herum und haben viele Wenn und Aber und „gewissermaßen“, wo er doch nichts will als

sein verbrieftes Recht. Und keiner — wirklich keiner nimmt sich der Sache an; die Session geht zu Ende.

Da gibt es eine kleine Sensation. Deswegen steht mitten in der Antichambre und rings um ihn gar viele Diplomaten. Hoch aufgerichtet zeigt er sein Dokument im Kreise, mit den Siegeln der britanischen Majestät und der Unterschrift des Königs und des Lord Cornwallis. Und erhebt feierlichen Protest wider diese Gesellschaft, die den Völkern Recht vorgaukelt und „viele Zungen hat der Lüge“. Und geht stolzen Schrittes hinaus, nicht achtend der höhnisch-mitleidigen Blicke um ihn und hinter ihm, und geht hinunter an den spiegelblanken See. Hier spricht er seinen Fluch über das große Haus im großen Park, und daß diese doppelzüngigen Lügner und Gaukler in das Nichts zurückgeschleudert werden mögen. Dann kehrt er zurück nach Kanada und stirbt aus Gram und Kummer um sein Volk im gleichen Jahr.

Knappe zehn Jahre sind es her, seitdem diese Geschichte sich zutrug. Und heute? Verlassen steht der weiße Palast am blauen See, und der Gerichtsvollzieher geht durch die hohen, weiten Hallen. Verstummen sind viele der Staaten, deren blaßfarbene Fräulein höhnisch lächelten über wohlverworbene Rechte eines armen Indianers. Wie bald aber und wie schrecklich hat der Fluch des alten Mannes vom Huronsee gewirkt!

Diese Geschichte — *se non e vero, e molto ben trovato* — hat ein Schweizer Leser der Sparerezeitung „Selbsthilfe“ in Stuttgart erzählt, die daraus eine Nutzenanwendung auf den Fluch der Sparer gegen den Staat der Inflation zieht. Unmittelbar aber bekräftigt der Fluch des alten Indianerhauptlings die Bodenreformwahrheit: Dem Volke den heimatlichen Boden entziehen, ist das schlimmste Unrecht, das ihm angetan werden kann.

## Förderung von Arbeiterwohnstätten

Der Runderlaß des Reichsfinanzministers zur Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. 4. 1937, der in Bd. 33, S. 98, des „Jahrbuch der Bodenreform“ abgedruckt ist, hat unter dem 1. 8. 1940 eine neue Fassung erhalten (RStBl. Nr. 73, S. 769). Die Neufassung bringt keine sachlichen Änderungen, sondern paßt nur den Wortlaut an einige inzwischen ergangene Rechtsvorschriften an und beseitigt einige Zweifel, die sich wohl in der Praxis ergeben haben.

Die Förderung besteht gemäß § 29 des Grundsteuergesetzes darin, daß für Mietwohnungen und Eigenheime, die den Voraussetzungen von „Arbeiterwohnstätten“ entsprechen, das Reich 20 Jahre lang die Grundsteuer an die Gemeinde zahlt, so daß die Wohnungsinhaber steuerfrei bleiben. Die Geltungsdauer beschränkt sich auf Wohnstätten, die bis zum 31. 3. 1942 bezugsfertig werden. Bei geschlossenen Bauvorhaben ist der Tag der Fertigstellung der einzelnen Wohnung maßgebend; wird der Antrag nicht binnen 2 Jahren gestellt, so wird keine Beihilfe gewährt.

Nur Neubauten werden gefördert, nicht auch Wohnungen, die durch Anbau, Aufstockung, Teilmengung oder Umbau gewonnen sind. Als Bewohner kommen nicht nur „Arbeiter“ im engeren Sinne, sondern auch andere Familien in ähnlicher wirtschaftlicher Lage in Betracht, wie Kleingewerbetreibende, Angestellte, Beamte mit geringem Einkommen, Sozialrentner u. dgl. Von der Festlegung einer bestimmten Einkommensgrenze ist abgesehen worden; es soll hinsichtlich des Personenbereichs nicht kleinlich verfahren werden.